# 1 Steckbrief zur SUP (zum Screening)

### A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem das Screening durchgeführt wurde:

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch

#### A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 24.05.2016 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch gemäß § 16 Straßengesetz beschlossen. Das Straßen- und Wegekonzept besteht aus einem Plan (Darstellung bestehender Straßen und Korridore für geplante Straßen inkl. Kategorisierung, siehe Anlage 1) und einem Erläuterungsbericht mit den wesentlichen Überlegungen für die geplanten Gemeindestraßen (siehe Anlage 2).

Gemäß §16 des Vorarlberger Straßengesetzes haben alle Vorarlberger Gemeinden für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, wenn neue Netzelemente (Gemeindestraßen) geplant sind. Dieses hat insbesondere grundsätzliche Aussagen zu enthalten über die bestehenden Straßen und deren Funktion, die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefährer Verlauf, sowie die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs. Das Straßen- und Wegekonzept ist somit auch für die Stadt Feldkirch eine notwendige Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß § 20 Straßengesetz. Seitens des Amts der Stadt Feldkirch wurde deshalb auf Basis bestehender Planungen (Gesamtverkehrskonzept Feldkirch, Radverkehrskonzept Feldkirch, Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan, aktuelle Einzelprojekte wie z.B. Projekte Stadttunnel Feldkirch, Projekt Wichnergasse, etc.) ein Straßen- und Wegekonzept erstellt. Ebenfalls wurde ein Screening durchgeführt, ob für die geplanten Gemeindestraßen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, und ein Auflage- und Anhörungsverfahren durchgeführt.

A.3	bitte, kreuzen Sie an 🗵					oder Frogramms.		
	$\boxtimes$	Neuerstellung		Änderung bzw. Fortschreibung				
A.4		Planungssektor: bitte, kreuzen Sie an ⊠, bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich						
	$\boxtimes$	Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung		Überörtliche Raumplanung		Regionalpolitik und EU-Förderprogramme		
		Abfallwirtschaft		Wasserwirtschaft		Tourismus		
	$\boxtimes$	Verkehr		Naturschutz		Bergbau, Rohstoffgewinnung		
		Lärm, Luft, Klima		Energie		Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei		
		Industrie		Anderes:				
A.5	Rec	chtsgrundlage für die S	SUP:					
	Vorarlberger Straßengesetz – StrG. LGBI.Nr. 79/2012 (gem. §16 des Vorarlberger Straßengesetzes)							
A.6	Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):							
	Stadt Feldkirch – Abteilung Stadtplanung							

# A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Beteiligte Umweltstellen:

**A.7** 

Öffentliche Auflage von 25.03. – 25.04.2016 sowie Konsultation mit dem Land Vorarlberg (Abt. VIa) und den Nachbargemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil und Meiningen mit Schreiben vom 22.03.2016.

Keine, da das Screening vorweg ergeben hat, dass die geplanten Gemeindestraßen von der SUP-Ausnahmeverordnung umfasst sind und somit keine SUP-Pflicht vorliegt (ausschließlich Gemeindestraßen innerhalb des Siedlungsrandes ohne überörtlichen Verbindungscharakter bzw. Rad- und Fußwege).

## A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

http://www.feldkirch.at/rathaus/stadtplanung/projekte/strassen-und-wegekonzept-der-stadt-feldkirch

# A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: Dipl.-HTL-Ing. Christian Rankl

Stelle / Abteilung: Stv. Abteilungsvorstand der Abt. VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Telefonnummer: 05574 511 26117

Email-Adresse: christian.rankl@vorarlberg.at

# 2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

#### B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

#### 1. Beim Screening:

Das Screening hat vorweg ergeben, dass die geplanten Gemeindestraßen von der SUP-Ausnahmeverordnung umfasst sind und somit keine SUP-Pflicht vorliegt (ausschließlich Gemeindestraßen innerhalb des Siedlungsrandes ohne überörtlichen Verbindungscharakter bzw. Rad- und Fußwege).

Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Vorbemerkungen zu Straßen- und Wegekonzepten:

Mit der Novellierung des Vorarlberger Straßengesetzes (LGBI. Nr. 72/2012, Neukundmachung mit LGBI. Nr. 79/2012) wurde die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, kurz SUP-RL, für den Bereich der landesrechtlich geregelten Straßen umgesetzt.

Für die Gemeindestraßenplanung von Bedeutung ist diese Novellierung insofern, als künftig

- Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzept zum Gemeindestraßennetz erstellen sollen und
- nur mehr solche Straßen durch Verordnung zu Gemeindestraßen erklärt werden dürfen, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefährer Verlauf durch einen Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept festgelegt wurden (§ 20 Abs. 4 Straßengesetz).

Ausgenommen davon sind der Ausbau sowie die kleinräumige Verlegung von bestehenden Gemeindestraßen (§ 20 Abs. 5 Straßengesetz).

Ein Straßen- und Wegekonzept wird als "Plan" im Sinne der SUP-RL verstanden, der insbesondere grundsätzliche Aussagen zu enthalten hat über

- die bestehenden Straßen und deren Funktion (sinnvollerweise auch der Landesstraßen),
- die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf (dargestellt als Straßenkorridor) sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Das Straßen- und Wegekonzept besteht somit in der Regel aus einem Plan- und einem Textteil und umfasst entweder das gesamte Gemeindegebiet oder nur einen Teil davon. Bei seiner Erstellung sind die Grundsätze des § 3 Straßengesetz zu beachten. Das Straßen- und Wegekonzept kann auch als Teil des räumlichen Entwicklungskonzepts gem. § 11 Raumplanungsgesetz erstellt werden.

Das Verfahren zur Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Feldkirch wurde federführend durch die Abt. Stadtplanung durchgeführt und durchlief folgende Verfahrensschritte:

- Erhebung des bestehenden Straßennetzes und Funktionsgliederung auf Basis des Gesamtverkehrskonzepts Feldkirch;
- Erhebung geplanter Straßen auf Grundlage des Gesamtverkehrskonzepts Feldkirch, des Radverkehrskonzeptes der Stadt Feldkirch und auf Grundlage von Einzelprojekten (z.B. Projekt "Stadttunnel Feldkirch", Projekt "Wichnergasse", etc).
- Screening der geplanten Straßen gem. SUP-Leitfaden des Landes Vorarlberg mit dem Ergebnis, dass die geplanten Gemeindestraßen von der SUP-Ausnahmeverordnung umfasst sind und somit keine SUP-Pflicht vorliegt (siehe Pkt. 1);
- Entwurf eines Straßen- und Wegekonzeptes (Planentwurf) und eines Erläuterungsberichtes zum Konzept;
- Empfehlung bzw. Beschluss zum Start des öffentlichen Auflage- und Anhörungsverfahrens in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.03.2016 bzw. der Sitzung des Stadtrats vom 21.03.2016;
- Öffentliche Auflage (1 Monat von 25.03. 25.04.2016) und deren Kundmachung und anschließende Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen;
- Konsultation des Landes Vorarlberg (Abt. VIa) und der Nachbargemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil und Meiningen mit Schreiben vom 22.03.2016;
- Kenntnisnahme der eingelangten Stellungnahmen und Empfehlung zur Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung des Planungsausschusses vom 10.05.2016
- Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 24.05.2016 mit anschließender Veröffentlichung (Kundmachung der öffentlichen Auflage und Darlegung auf der Homepage der Stadt Feldkirch).

	Screening zum	Straßen- und	Weaekonzept	t der Stadt Feldkirch
--	---------------	--------------	-------------	-----------------------

3. Beim Scoping:
4. Beim SUP-Umweltbericht:
5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:
6. Bei der Wirksamkeit der SUP:
7. Beim Monitoring:
8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Vorliegender Leitfaden: Der vorliegende Leitfaden "Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzepte" ist sowohl für die Kommunen (Initiatoren) und deren Projektanten, als auch für jene hilfreich, die eine fachliche Stellungnahme dazu abgeben müssen.

Die Stadt Feldkirch hat sich in der Bearbeitung am Entwurf dieses Leitfadens orientiert und die Bearbeitung anhand des Leitfadens vorgenommen.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Das beschriebene Straßen- und Wegekonzept war das erste seiner Art, bei der dieser Leitfaden angewendet wurde. Die Bearbeitung erfolgte zügig und ohne Probleme, da die wesentlichen Fragen dazu im Leitfaden behandelt sind.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

<mark>keine</mark>		